

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I., Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 07/8451

A. Z.: S - 983/Sch

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

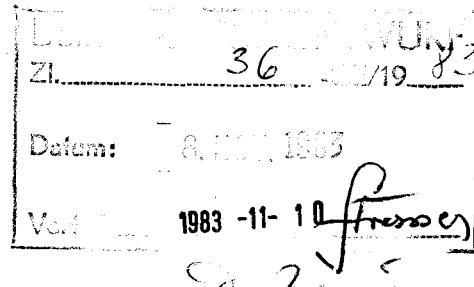
Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

3. November 1983
Wien, am

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien



Betreff: Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:



J. Klubisch

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

Wien, am
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: S - 983/Sch

Zum Schreiben vom 21. September 1983

Zur Zahl 13.462/18-3/83

An das
Bundesministerium für Unterricht
und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betreff: Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeiert sich, zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstreht der Landeslehrer - Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz - LDG 1983 wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Ziel des Gesetzentwurfes, ein umfassendes Dienstreht für die Landeslehrer zu schaffen, in dem auch die Lehrverpflichtungsregelungen und Dienstnehmerschutzbestimmungen enthalten sind, ist zu bejahren. Auf diese Weise kann, zumindest im Prinzip, eine Verwaltungsvereinfachung und Zunahme der Rechtssicherheit eintreten.

Die Präsidentenkonferenz vertritt jedoch die Ansicht, daß das an sich gut zu heiende Ziel nicht wieder durch praxisfremde und komplizierte Bestimmungen und durch allzuviiele Sonderregelungen für die Landeslehrer unterlaufen werden sollte. Überdies sind die Begünstigungen betreffend Ausmaße an Lehrverpflichtungen, Möglichkeiten der Stundenabschläge und das Ausmaß der unterrichtsfreien Zeit bereits so groß, daß weitere Begünstigungen keinesfalls in das Landeslehrerdienstgesetz aufgenommen werden sollten.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird noch folgendes bemerkt:

Zu § 52:

Die Formulierung widerspricht eindeutig dem Prinzip möglichster

- 2 -

Verwaltungsökonomie. Es ließen sich sicher Mittel und Wege finden, die Mehrdienstleistungsvergütungen, die Lehrverpflichtungen und überhaupt die Berechnung des Gehaltes einfacher und übersichtlicher zu gestalten. Man könnte dabei außerdem auf die Erfordernisse der EDV Rücksicht nehmen.

Zum 6. Abschnitt:

Die Leistungsfeststellung ist in dem Entwurf äußerst unsystematisch und schwer verständlich geregelt, so daß es unbedingt notwendig wäre, diesen gesamten Abschnitt neu zu formulieren. Ein entsprechender Vorschlag wurde übrigens bereits im Rahmen der Vorberatungen zu diesem Gesetzentwurf eingebracht.

Zu § 121:

Die Abgeltung des Englischunterrichtes in der Grundschule ist in der 41. Gehaltsgesetz-Novelle auf eine für Lehrer völlig unübliche und auch schwer praktizierbare Weise geregelt worden. Der § 121 sollte daher unbedingt an die sonst im Gehaltsgesetz für Lehrer üblichen Regelungen und Normen angepaßt werden.

Zu § 123:

Ein rückwirkendes Inkrafttreten des Landeslehrer-Dienstrechtes würde die Vollzugsorgane vor unlösbare Aufgaben stellen. Von einer solchen Möglichkeit ist daher unbedingt abzusehen.

Der Gesetzentwurf enthält überdies an zahlreichen Stellen Ungrammatiken und widersprüchliche oder ungenügende Formulierungen, die im Detail von den zuständigen Fachleuten noch abzuklären wären. Insgesamt zeigt sich, daß der Gesetzentwurf noch einmal gründlich überarbeitet werden sollte.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

ges. ÖAW. Dr. Lehner

Der Generalsekretär:

ges. i. V. Dr. Korb!

